

Einkaufsbedingungen der INTERPRINT GmbH

I. Auftragserteilung

1. Unsere Aufträge werden nur schriftlich erteilt und ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen abgewickelt. Jegliche Nebenabreden oder Zusicherungen bedürfen der Schriftform.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für etwa später abgeschlossene Geschäfte zwischen uns und unseren Auftragnehmern, auch soweit in einem Einzelfall auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen sein sollte.

II. Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Höchstpreise. Zwischenzeitliche Preiserhöhungen sind für uns unverbindlich.

Ermäßigt jedoch der Auftragnehmer seine Preise bis zum Liefertage, so kommt uns die Ermäßigung zugute.

III. Lieferzeit

Der von uns eingetragene Liefertermin versteht sich, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist, als Ankunfts- bzw. Fertigstellungstermin.

Die vereinbarten Liefertermine sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Bestellschreibens. Bei mündlichem, telefonischem oder telegrafischem Auftrag ist dessen Zeitpunkt maßgebend. Kommt die Lieferfirma mit ihrer Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus haben wir die Rechte aus § 326 BGB.

IV. Versand

1. Der Versand hat an die im Auftrag genannte Anschrift zu erfolgen.
2. Für die genaue Einhaltung der aufgegebenen Versandvorschriften trägt der Auftragnehmer allein die Verantwortung. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn uns nicht am Tage des Eingangs ordnungsmäßige Versandpapiere vorliegen oder unsere Bestellzeichen nicht oder unvollständig in den Versandpapieren aufgeführt sind, ohne daß daraus ein An- und Abnahmeverzug für uns entsteht. Die Kosten der Annahmeverweigerung trägt der Auftragnehmer.
3. Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Abnahme der Leistung bei uns, soweit nicht eine andere Regelung vereinbart wird.
4. Alle Leistungen verstehen sich frachtfrei der angegebenen Versandvorschrift, einschließlich Verpackung, soweit im Ausnahmefall nicht ausdrücklich anderes vereinbart.
5. Die in unserem Werk ermittelten Mengen bzw. Gewichte sind maßgebend.

V. Gefahrtragung

Die Gefahr trägt der Auftragnehmer bis zum Eintreffen der Leistung in unserem Werk. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist oder wenn wir im Einzelfall den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollten.

VI. Verpackung

Die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Übernahme von Verpackungskosten erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich von uns schriftlich zugestanden worden ist.

VII. Rechnungserstellung

1. Über jede Lieferung oder Leistung ist uns eine Rechnung in 2facher Ausfertigung zu erteilen. Die Rechnungen müssen spätestens am zweiten des der Lieferung oder Leistung folgenden Tages eingereicht werden.
2. Aus jeder Rechnung und allen Versandpapieren müssen die Nummer des Auftrages und die Empfangsstelle ersichtlich sein. Fehlen diese Angaben, so sind wir an die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht gebunden.
3. Die gemäß Auftrag gelieferten Waren werden nach den von uns nach Wareneingang festgestellten Mengen beglichen.

VIII Zahlungsabwicklung

Rechnungseingang vom 1. bis zum 15. des Monats = Zahlung am letzten Tag des gleichen Monats, Rechnungseingang vom 16. bis zum 31. des Monats = Zahlung am 15. des Folgemonats, / 3 % Skonto.
Die Frist ist gewahrt mit Zahlungsabgang, auch bei Scheckzahlung

IX. Gegenforderung

Gegen unsere Forderungen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung des Zurückhaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

X. Abnahmepflicht

Bei nachweislichen Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und sonstigen Störungen auf Grund höherer Gewalt, sind wir für die Dauer der Störungen von der rechtzeitigen Abnahme des bestellten Materials und deren Zahlung entbunden.

XI. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen uns, insbesondere gegen solche aus Bestellungen, ist ausgeschlossen.

XII. Gewährleistung und Garantie

1. Der Liefergegenstand muß die zugesicherten Eigenschaften haben, die vereinbarten Leistungen erbringen und in seiner Ausführung und im Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu

dem gewöhnlichen oder dem bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekanntgegebenen Gebrauch aufheben oder mindern.

2. Alle Lieferungen müssen im Einklang mit den zur Zeit gültigen deutschen Unfallverhütungsvorschriften stehen.
3. Vorbehaltlich sonstiger Rechte haben wir die Befugnis, von dem Auftragnehmer kostenlos die Beseitigung vorhandener Mängel zu verlangen. Wir sind bei Verzug mit dieser Verpflichtung des Auftragnehmers berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers nach unserer Wahl Ersatz zu beschaffen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
4. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Der Auftragnehmer hat Gewähr zu leisten für jeden Mangel, der sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Gefahrenübergangs, zeigt, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten. Es wird zu unseren Gunsten vermutet, daß ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bereits vorhanden war.

XIII. Zeichnungen und Modelle

1. Zeichnungen, Modelle, Unterlagen und dergleichen, die wir für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Der Auftragnehmer haftet für ihren Verlust oder ihre Beschädigung bzw. mißbräuchliche Benutzung bis zur ordentlichen Rückgabe.
2. Nach Beendigung des Auftrages sind diese Gegenstände ohne besondere Aufforderung zurückzugeben.

XIV. Bauaufträge.

Als vertragliche Grundlage für Bauaufträge gelten zusätzlich:

1. unsere besonderen im Auftrag festgelegten Bedingungen,
2. das Leistungsverzeichnis,
3. die technischen Vorschriften für Bauleistungen (neueste Auflage),
4. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.

XV. Leistungsaufträge

Für Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstigen Arbeitsleistungen gilt zusätzlich folgendes:

1. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Unfallschäden, die durch ihn oder seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Er wird uns von allen Schadenersatzansprüchen freistellen, die uns gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.
2. Der Auftragnehmer und seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen haben für die sorgsame und sichere Aufbewahrung ihres in unsere Betriebsanlagen eingebrachten Eigentums selbst zu sorgen. Für ein Abhandenkommen haften wir nicht.

XVI. Patentverletzungen

Der Lieferant übernimmt Gewähr dafür, daß durch die von ihm gelieferten Gegenstände keine Patent- oder Musterschutzrechte Dritter verletzt werden. Im Falle der Verletzung fremder Schutzrechte sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme und Benutzung der gelieferten Gegenstände von dem Inhaber des in Frage kommenden Schutzrechtes zu erwirken.

XVII. Eigentumsvorbehalt

1. Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge beistellen, bleibt unser Eigentum. Es ist sofort nach der Annahme durch den Auftragnehmer ausdrücklich als unser Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von gleichem oder ähnlichem Material zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet und darüber hinaus in keiner anderen Weise verfügt werden.
2. Die durch die Verarbeitung unseres Materials entstehende neue Sache überträgt der Auftragnehmer uns als Eigentum. Im Zweifelsfall überträgt er uns das quotenmäßige Miteigentum daran mit der Maßgabe, daß die neue Sache in beiden Fällen von ihm für uns in Verwahrung genommen wird.
3. Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Auftragnehmer uns unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Er ist verpflichtet, das von uns beigestellte Material auf seine Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.
5. Reklamationen über Beschädigungen an dem von uns beigestellten Material sowie über das auf dem Frachtbrief seitens der Bahn oder Spediteur für die Frachtberechnung zugrunde gelegte Gewicht der Sendung müssen sofort bei der Übernahme des Materials der Bahn- bzw. bei Autozufuhr dem Spediteur geltend gemacht werden.

XVIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus der Lieferung oder Leistung ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist der Sitz der Zweigniederlassung, für die die Ware bestimmt ist. Gerichtsstand ist 59759 Arnsberg. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XIX. Verkaufsbedingungen

Verkaufsbedingungen unseres Auftragnehmers in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen haben keine Gültigkeit für uns, soweit sie von unseren Einkaufsbedingungen abweichen bzw. ihnen widersprechen.

XX. Einkaufsbedingungen

Sollte nach geltendem oder neuem Recht ein Teil unserer Einkaufsbedingungen nicht rechtskräftig sein, dann bleiben die übrigen Einkaufsbedingungen davon unberührt. Ergänzend zu unseren allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der BRD.